



**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 860. (3) Nr. 11753/2336<sup>o</sup>

**Verlautbarung.**

Mit Ende des zweiten Semesters 1837<sup>8</sup> kommt das vom Dr. Georg Supan, gewesenen Domherrn in Laibach, errichtete erste Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 44 fl. 36<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. C. M., in Erledigung. Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein armer, gut gesitteter, in den Studien guten Fortgang machender, mit dem erwähnten Stifter verwandter Jüngling berufen. In Ermanglung eines geeigneten Anverwandten soll in den Stiftungsgeuus ein derlei gutgesitteter Jüngling vorerst aus dem Pfarbezirke Kodein, dann auch aus den Pfarbezirken Bigaun, Radmannsdorf, Leeb und Löschach, aufgenommen werden. Der Stiftungsgeuus hört mit der Vollendung des zweijährigen philosophischen Studiencurses auf. Das Präsentationsrecht übt das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach aus. Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche bis 15. August d. J. bei dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Laibacher Ordinariate zu überreichen, und denselben das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, dann die Studienzeugnisse von beiden Schulsemestern 1837<sup>8</sup>, und endlich beziehungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 25. Mai 1838.

Ferdinand Graf v. Sichelburg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 863. (2) ad Nr. 14056.

Nr. 183 St. G. V. E.

**Kundmachung.**

In Folge Erlasses des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. März 1835, Nr. 1512 P. P., wird am 30. Juli 1838, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte Buje im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten Realitäten geschritten werden.

— In der Gemeinde Grisignana. 1. Des Baugrundes der Kirche St. Marco in der Gegend Cargnelin, im Flächenmaße von 20 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 1 fl. 20 kr. — 2. Des Kellergrundes in der Gegend genannt Beve, im Flächenmaße von 4 Quadr. Klafter, geschätzt auf 3 fl. 20 kr. — 3. Des Baugrundes der Kirche St. Giorgio di Villanova, im Flächenmaße von 40 Quadr. Kloster, geschätzt auf 40 kr. — In der Gemeinde Villanova. 4. 120 Olivenbäume, geschätzt auf 6 fl. — In der Gemeinde Umago. 5. Des Baugrundes der Kirche St. Michael di Umago, im Flächenmaße von 12 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 6 fl. — 6. Des Kirchengebäudes St. Pelegrin di Umago, im Flächenmaße von 180 Quadr. Kloster, geschätzt auf 38 fl. 38 kr. — 7. Des Kirchengebäudes St. Stellano di Petrarca, im Flächenmaße von 93 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 44 fl. 51 kr. — 8. Einer Nebenpflanzung in der Gegend Lusin, im Flächenmaße von 136 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 7 fl. 40 kr. — Diese Gründe und Gebäude werden einzeln, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesezten Fiscalpreise ausgetothen und den Meistbiethenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Convent. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung

des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbietter hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehereiner, oder aller acht obbeschriebenen Realitäten die Verkaufsbedingungen nicht zuhielt, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich

nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Buzje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Triest am 17. Mai 1838.

Franz von Blumfeld,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

### Aentliche Verlautbarungen.

Z. 854. (3) Nr. 13554.

#### R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Galizien und die Bukowina wird bekannt gemacht: daß der selbstständige Tabak- und Stämpel-Bezirks-Verlag in der Kreisstadt Zilkiew im Wege der öffentlichen Concurrrenz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, dem an Verschleiß-Percenten Mindestfordernden, wenn gegen dessen Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, provisorisch werde verliehen werden. — Dieser Verlag bezieht den Material-Bedarf unmittelbar aus dem hiesigen k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleißmagazine, von welchem er  $3\frac{1}{2}$  Meilen entfernt ist, und es sind demselben 3 Unterverläge zu Rawo, Krynampol und Kamionka, dann 3 Großverläge zu Kulikom, Mossy und Magierow, dann mehrere Trassanten zur Material-Fassung zugewiesen. — Der Absatz (eigentliche Verlehr) betief sich nach dem Rechnungs-Abschlusse der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Rechnungs-Kanzlei, für die Zeit vom 1. Februar 1836 bis dahin 1837, in Tabak auf 70855 fl., und im Stämpel auf 4750 fl. 54 kr.; somit im Ganzen auf 75605 fl. 54 kr. — Die Einnahme beträgt an Provision vom Tabak-Verschleiß von den obigen 70855 fl. a  $5\frac{3}{4}\%$ , 3897 fl.  $1\frac{1}{4}$  kr.; an Provision vom Stämpelverschleiß von 4750 fl. 54 kr. a  $3\%$ , 142 fl.  $31\frac{3}{4}$  kr., an alla Minuta-Gewinn 130 fl. 17 kr. Daher zusammen 4169 fl. 50 kr. — Dagegen stehen sich die beiläufigen Auslagen und zwar: 1. an eigenem Caslo vom Kübeltabak und den Gespinnsten zusammen mit 125 fl. 58  $\frac{1}{2}$  kr. — 2. An Provisionen, und zwar, a) den Subverlegern vom Tabak-Verschleiß von 50036 fl. 48 kr. a  $4\%$ , mit 2001 fl. 28  $\frac{1}{4}$  kr.; b) denselben vom Stämpel-Verschleiß von 3143 fl. a  $2\frac{1}{2}\%$ ,

mit 78 fl. 34  $\frac{1}{4}$  fr.; c) den Großtraffikanten vom Tabak, Verschleiß von 9862 fl. 48  $\frac{1}{4}$  fr. a 3 %, mit 295 fl. 53 fr.; d) denselben vom Stämpel, Verschleiß von 290 fl. a 2 %, 5 fl. 48 fr. — 3. An Fracht für die Tabakmaterial, Zufuhr a 10  $\frac{1}{4}$  fr. pr. Centner, mit 394 fl. 8  $\frac{1}{4}$  fr. — 4. An Mauthgebühr mit 30 fl. — 5. An den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbundenen Auslagen, als Gewölb, und Kellerzins, Schreib- und Einpartirpapier, Beleuchtung und Beheizung, zusammen mit 270 fl., sonach im Ganzen mit 3201 fl. 50  $\frac{1}{4}$  fr. dar, wornach sich das reine Erträgniß auf 967 fl. 59  $\frac{3}{4}$  fr. entziffert, welches bei demselben alla Minuta-Gewinne und derselben Stämpelprovision, jedoch bei einer Tabakprovision bloß von 5 %, sich auf 613 fl. 43  $\frac{1}{4}$  fr., und von 4  $\frac{3}{4}$  % sich auf 436 fl. 35 fr. belaufen würde. — Der detaillierte Erträgnißausweis kann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Zolkiew und auch bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung selbst, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß der Verschleiß Aenderungen erleiden kann, und daß das k. k. Gefäß für eine gleichmäßige Ertragshöhe keine Gewähr leierte, so wie überhaupt unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsbefuchen des jeweiligen Zolkiewer Verlegers, die er in Bezug auf sein Verlags-Geschäft etwa vorbringen sollte, werde Gehör gegeben werden. — Die Caution für den Tabak- und Stämpelpapier, Verschleiß, dann für Geschirre und sonstige Utensilien, wird auf 9630 fl. C. M. festgesetzt, und diese entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren, nach der für die Verleger festgesetzten Werthbestimmung oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar anerkannten Hypothekar-Urkunde, noch vor der Uebergabe des Verlags, längstens aber binnen vier Wochen, nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verleihung des Verlags angekommen seyn wird, zu leisten. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses k. k. Commissions-Geschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen versiegelten, und mit einem baren Angelde von Neunzig Gulden C. M., welches beim Rücktritte des Ersehens als Entschädigung dem Aeraar anheim-

fällt, denjenigen ober, deren Anbothe nicht angenommen werden, wieder zurückgestellt werden wird, dann mit der legalen Nachweisung ihrer Großjährigkeit, des Besizes eines zur Verlags-Besorgung zureichenden Vermögens, und einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte längstens bis zum Neunten (d. i. 9.) Juli 1838 Abends 6 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Zolkiew zu überreichen, und darin das Percent der Tabak- und Stämpel-Verschleißprovision, welches angesprochen wird, nicht allein mit Zinsen, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken. — Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine einlangen, oder denen eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, werden nicht berücksichtigt werden. — Die Verpflichtungen des Bezirks-Verlegers gegen des Gefälle und seine Unterverleger, so wie gegen die an ihn zur Fassung angewiesenen Groß- und Peripherie-Traffikanten, dann das consumirende Publicum, sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805, welche bei der gedachten Bezirks-Verwaltung, und bei jedem Unterinspector eingesehen werden kann, und in dem gedruckten Kreisreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 28. April 1838, Zahl 27355, in so fern der Verleger zugleich einen Kleiver-schleiß ausübt, ausführlich enthalten. — Lemberg am 23. Mai 1838.

Z. 859. (3) Nr. 7434/1678 Tax.  
Concursauschreibung.

Bei der k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazin-Verwaltung in Laibach ist eine Hausknechts-Bedienslung mit der damit verbundenen Löhnung monatlicher Sechzehn Gulden 40 fr. C. M. und dem Bezuge einer Amtskvree in Erledigung gekommen. — Jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben beabsichtigen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sie ihr Alter, ihren Stand, ihre bisherigen Dienstleistungen, ihre gesunde und kräftige Körperconstitution, Moralität und Sprachkenntnisse, dann ob sie des Lesens und Schreibens kundig sind, legal nachzuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 20. Juli l. J. hierorts einzubringen. — Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 12. Juni 1838.

Erste zur Ziehung kommende Lotterie.

**S a m s t a g**

den 7. Juli dieses Jahres

werden unter Garantie der Handlungshäuser Harnisch und Gänzel  
in Wien folgende

**drei Realitäten ausgespielt,**

n ä m l i c h:

Das schöne Dominical-Gut Nr. 116 nächst Znaim,  
u n d

Das prächtige Haus Nr. 97 sammt Gärten  
in Döbling bei Wien,

oder Ablösung **200,000** Gulden, dann

Der sehr schöne Freihof Nr. 3 zu Ribny in Mähren,  
oder Ablösung **45,000** Gulden,

**25,588** Treffer gewinnen Gulden **510,320**

**ganz in barem Gelde,**

**12** Haupttreffer gewinnen fl. **321,600**

nämlich: fl. 200,000, 45,000, 20,000, 10,000, 9000, 8000, 7000, 6000,  
5000, 4600, 4000 und 3000,

d a n n

**25,576** Nebentreffer Gulden **188,720.**

Die Gratis-Gewinn-Actien müssen alle ohne Ausnahme bestimmt gewinnen, und  
spielen auf sämtliche Treffer dieser Lotterie mit.

**2200**

Gratis-Gewinn-Actien als Prämien müssen 2 Mal, mehrere sogar 3 und 4 Mal bestimmt gewinnen.  
Auf jede 9. oder 10. Gratis-Actie muß demnach laut Plan ein größerer  
Treffer fallen.

**Sämmtliche Gewinne sind bloß in barem Gelde.**

Die Actien dieser Lotterie, und auch die Prämien-Gewinn-Actien sind sowohl einzeln  
als in Parthien bei Gefertigtem um den gewöhnlichen, bekannten Originalpreis in großer Aus-  
wahl zu haben. Jede beliebige Nummer kann, wenn die Bestellung bei Zeiten geschieht, ver-  
schafft werden.

Zu jeder Actie wird in der Regel  $\frac{1}{5}$  einer sicher gewinnenden rothen Freiactie aufgegeben,  
und nur auf ausdrückliches Verlangen wird die blaue Actie auch ohne Freiactien-Antheil ver-  
kauft. 5 Actien mit einer Freiactie zusammen genommen genießen einen Rabat.

Realitäten, Abbildungen und Spielpläne werden gratis verabreicht.

**Joh. Ev. Wautscher,**  
Handelsmann in Laibach.